

**Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach
dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Stand: 22.12.2023

1. Einleitung

Die Faber-Castell AG und die mit ihr im gesellschaftsrechtlichen Sinne (gemäß § 15 AktG) verbundenen Unternehmen (zusammengefasst und im Folgenden als „**Faber-Castell**“ bezeichnet) legen im Rahmen der Geschäftstätigkeiten besonderen Wert darauf, Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schonen. Um die Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Rechtsnormen und unternehmensinterner Richtlinien zu gewährleisten, verfügt Faber-Castell über ein etabliertes Compliance Management System (CMS).

Zur Stärkung des CMS und zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden als „**LkSG**“ bezeichnet) wurde, neben dem bereits implementierten Ombudsperson-System, ein Beschwerdeverfahren eingeführt, welches Mitarbeitenden und externen Personen die Möglichkeit geben soll, Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei Faber-Castell oder bei Zulieferern zu melden.

Verstöße können schwerwiegende Folgen für Faber-Castell, die Mitarbeitenden, unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene haben und müssen daher frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

2. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren dient Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind.

Unser Beschwerdeverfahren steht ausdrücklich sowohl direkt als auch indirekt Betroffenen offen. Hierunter fallen zum Beispiel:

- Mitarbeitende der Faber-Castell Gruppe
- Mitarbeitende von (un-)mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern
- Kundinnen und Kunden
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen
- Sonstige Dritte, z.B. Anwohner der lokalen Standorte

3. Beschwerdekanäle

Eine Meldung im Sinne des LkSG kann von sämtlichen Mitarbeitenden und externen Personen über einen der folgenden Beschwerdekanäle gerichtet werden:

- Meldeportal „Beschwerdeverfahren BDO Legal“
- Ombudsperson
- Chief Compliance Officer
- Interne Meldekanäle (für Mitarbeitende)

Beschwerdeverfahren BDO Legal

Das digitale Beschwerdeverfahren BDO Legal kann über die Faber-Castell Homepage unter <https://www.faber-castell.de/legal/compliance/beschwerdeverfahren-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz> aufgerufen werden.

Es besteht hierbei die Möglichkeit der anonymen Meldung.

Das System ist derzeit in Deutsch und Englisch verfügbar. Meldungen können jedoch in beliebiger Sprache abgegeben werden.

Ombudsperson

Die Ombudsperson fungiert als externe und damit neutrale Ansprechperson für (auch anonyme) Meldungen der Mitarbeitenden von Faber-Castell sowie externer Dritter. Die Ombudsperson gewährleistet über eine einzurichtende Compliance-Hotline ihre Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten. Ferner ist die Ombudsperson per E-Mail und auf dem Postweg unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Jesko Trahms
BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 (0) 1733091491
E-Mail: jesko.trahms@bdolegal.de

Chief Compliance Officer

Der Chief Compliance Officer ist Teil des zentralen Compliance Management Systems (CMS). Er stellt sicher, dass Gesetze, Vorschriften sowie die internen Vorgaben und ethischen Standards des Unternehmens beachtet werden. Daneben berichtet und berät er den Vorstand in allen Compliance-Fragen und leitet und koordiniert das Compliance Committee. Ihm obliegen die internen Ermittlungen einer compliance-relevanten Meldung.

Der CCO ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: compliance@faber-castell.com

Interne Meldekanäle für Mitarbeitende

Mitarbeitende von Faber-Castell können darüber hinaus auch Meldungen an folgende interne Meldekanäle (siehe Richtlinie zum Umgang mit Compliance Meldungen) abgeben:

- Lokale Compliance-Ansprechperson
- Compliance Committee (CC)
- Direkte Führungskraft

4. Inhalt der Meldungen

Das Beschwerdeverfahren für Verstöße gegen das LkSG, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, kann insbesondere für Meldungen zu folgenden Themen genutzt werden:

- Verletzung der Menschenrechte bspw.
 - Kinderarbeit
 - Zwangsarbeit, Sklaverei, Menschenhandel
 - Missachtung von Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards
 - Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Beschäftigten
 - Vorenthalten eines angemessenen Lohns
 - Verletzung der Koalitionsfreiheit
 - Vertreibung und Zwangsräumung
 - Machtmissbrauch von Sicherheitskräften

- Verstöße gegen den Umweltschutz bspw.
 - Herstellung, Verwendung und Behandlung von mit Quecksilber versetzten Produkten (Minamata-Übereinkommen)
 - Produktion und Verwendung verbotener Chemikalien (Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen)
 - Schädliche Verunreinigungen von Böden, Gewässern und Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch

5. Schutz des Hinweisgebenden

Faber-Castell gewährleistet, dass kein Mitarbeitender allein durch die Inanspruchnahme des Systems im Unternehmen Nachteile erleidet. Wenn Hinweisgebende den Eindruck haben, dass sie aufgrund ihres Hinweises/ihrer Beschwerde Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, können sie sich an die Beschwerdestelle wenden; derartige Einschüchterungen oder Repressalien werden ebenfalls nach dem unter Ziff. 6 dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht und geahndet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen das System durch Denunzierung missbraucht wird. Es gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.

Sollte sich im Rahmen von Untersuchungen herausstellen, dass Meldungen jedweder Grundlage entbehren und lediglich erfolgt sind, um einer Person mutwillig und grundlos zu schaden und diese zu diskreditieren, so kann dies disziplinarische Maßnahmen für den Hinweisgebenden nach sich ziehen.

Grundlage des Systems ist eine vertrauliche Behandlung aller Hinweise und der Identität des Hinweisgebenden. Es ist auch eine anonyme Meldung durch das digitale Beschwerdeverfahren BDO Legal möglich. Weiterhin werden sämtliche Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot werden gewahrt.

6. Durchführung des Beschwerdeverfahrens BDO Legal

6.1. Eingang der Meldung

Nachdem eine Meldung im Meldeportal „Beschwerdeverfahren BDO Legal“ oder über die Ombudsperson eingegangen ist, wird deren Eingang im Beschwerdesystem BDO Legal dokumentiert. Der Hinweisgebende wird umgehend, spätestens innerhalb von sieben Tagen über den Erhalt seiner Meldung informiert. Gegebenenfalls wird der die hinweisgebende Person gebeten, noch weitergehende Informationen bereitzustellen.

6.2. Prüfung des Hinweises

Bei Eingang der Beschwerde über das elektronische Beschwerdesystem wird die Meldung von erfahrenen Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen (Ombudspersonen) der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft eingesehen. Die Ombudspersonen unterliegen keinen Weisungen durch Faber-Castell. Nach einer ersten Plausibilitätsprüfung der Meldung und eventuellen Rückfragen, wird die Ombudsperson zur weiteren Untersuchung den CCO und / oder Team Compliance über den Inhalt der Meldung informieren. Dabei wird die Identität der hinweisgebenden Person nur mit deren vorheriger Zustimmung weitergegeben. Die Ombudsperson selbst führt keine Untersuchung durch.

6.3. Ermittlung des Sachverhalts

Das interne Ermittlungsverfahren, welches aufgrund eines Hinweises, einer Anfrage oder aufgrund eigener Feststellungen ausgelöst werden kann, obliegt dem CCO. Dieser trifft die Entscheidungen der weiteren Ermittlungen, ggf. in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und / oder Vorstand, und kann die Ermittlung – unter Wahrung der Vertraulichkeitsgrundsatzes und

des Datenschutzes – delegieren, insbesondere auf die weiteren Mitglieder des Team Compliance oder andere Fachbereiche (z.B. VP Corporate Human Resources, Internal Audit).

Bei besonders umfangreichen oder schwerwiegenden Verstößen, oder falls besondere Fachkompetenz zur Aufklärung notwendig erscheint, kann der CCO bzw. die mit der Sachverhaltsermittlung betraute Person Unterstützung, z.B. vom Compliance Committee oder einzelnen Mitgliedern desselben, von sonstigen internen Fachbereichen oder von externen Dienstleistern anfordern.

Es wird jedoch grundsätzlich darauf geachtet, dass der Kreis der beteiligten Personen möglichst klein gehalten ist, um die Vertraulichkeit zu wahren. Bei Bedarf wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgebenden erörtert.

Die Sachverhaltsaufklärung erfolgt insbesondere, aber nicht abschließend durch:

- Befragung der Beteiligten, einschließlich der betroffenen und der meldenden Person
- Beschaffung von Informationen und Dokumenten bei internen Bereichen sowie, falls notwendig, bei Geschäftspartnern
- Sichtung der Unterlagen

Der Hinweisgebende wird durch BDO Legal über den Fortgang der Ermittlungen unterrichtet.

6.4. Bewertung des Sachverhalts

Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen und sofern konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten innerhalb der Faber-Castell Gruppe oder bei Zulieferern vorliegen, wird der Sachverhalt durch den CCO ggf. unter Einbeziehung von anderen Fachbereichen, bewertet. Dies erfolgt anhand der für den Einzelfall einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie anhand der Faber-Castell-internen Richtlinien.

Es ist zu prüfen, ob zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können und ob etwaige Meldepflichten gegenüber Behörden zu erfüllen sind.

Steht nach Überzeugung des CCO nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

6.5. Entscheidung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung des CCO menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern bestätigt, erarbeitet der CCO und / oder sein Team, ggf. unter Einbeziehung des Aufsichtsrats, Vorstands, Compliance Committees bzw. etwaiger Fachabteilungen die zu treffenden Maßnahmen zur Abhilfe. Diese können sowohl interne und externe Kommunikation, schadensbegrenzende Maßnahmen, als auch gegebenenfalls direkte Maßnahmen mit Sanktionscharakter (z.B. arbeitsrechtliche Konsequenzen, Einschaltung von Ermittlungsbehörden bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten usw.) gegen den Betroffenen beinhalten. Wenn erforderlich wird der Hinweisgebende dabei miteinbezogen.

Auch die Belange der betroffenen Person sollen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

6.6. Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss des Verfahrens ist ein zusammenfassender Abschlussbericht durch die mit der Ermittlung beauftragte(n) Person(en) zu erstellen.

Dieser enthält insbesondere den Inhalt der ursprünglichen Meldung, eine Zusammenfassung des tatsächlichen ermittelten Sachverhaltes sowie die getroffenen Maßnahmen.

Der Abschlussbericht wird vom CCO unterzeichnet. Eine Zusammenfassung des Abschlussberichts wird in der darauffolgenden Sitzung des Compliance Committees vorgestellt.

Der Hinweisgebende wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Faber-Castell ist jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.